

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 218.

Freitag, den 6. August.

1847.

Tagesbefehl an die Communalgarde zu Leipzig den 4. August 1847.

Der General-Commandant sämmtlicher Communalgarden, Herr Generalmajor v. Mandelsloh, beabsichtigt künftigen Montag den 9. August d. J. Nachmittags Revue über die hiesige Communalgarde zu halten. Die Bataillone und die Escadron derselben haben sich an dem genannten Tage von Nachmittags 3 Uhr an hierzu bereit zu halten, und auf das zum Ausrücken gegebene Signal: Appell! sofort in parademäßiger Dienstkleidung auf ihren Sammelplätzen zu versammeln.

Der Commandant der Communalgarde.
S. W. Reumeister.

Mittheilungen

aus den Plenarverhandlungen der Stadtverordneten am 28. Juli a. c.

Von den auf der Registrande befindlichen Gegenständen wurden mehrere an die betreffenden Deputationen verwiesen, über nachfolgende dagegen sofort berathen und Beschluß gefaßt:

1) Eine Mittheilung des Stadtraths, nach welcher derselbe fernerweit 1000 Thaler zur Beschäftigung arbeitsloser Armen zu verwenden beabsichtigt. Das Collegium beschloß, diese Summe noch nachträglich zu verwilligen, dabei aber auch zugleich die Erwartung auszusprechen, daß der Magistrat fernere Verwendungen zu diesem Zwecke zu vermeiden suchen werde, indem es jetzt nicht mehr an Arbeit mangle und vor Allem die Pflicht des Einzelnen sei, sich selbst lohnende Beschäftigung zu suchen.

2) Die Mittheilung des Stadtraths, daß die verwitwete Frau Hahn in Connewitz, als Besitzerin des dasigen Mühlengrundstücks, auf die Ablösung der von ihr an die Stadt alljährlich zu schüttenden Getreidezinsen von 40 Scheffel Korn und $2\frac{2}{3}$ Scheffel Weizen Dresdner Maas angetragen habe. Gegen Gewährung einer jährlichen, von der Verpflichteten auf die Landrentenbank zu überweisenden Rente von 128 Thlr. 16 Ngr. unter der Bedingung, daß anstatt der Rentenbriefe Baarzahlung geleistet werde, hatte der Rath auf die beantragte Ablösung einzugehen beschlossen und es trat das Collegium diesem Beschlusse bei.

3) Das Recommunicat des Stadtraths auf die von dem Plenum zu Gunsten des Theaterunternehmens gestellten Anträge.

Der Magistrat entwickelt darin ausführlich die Gründe, aus welchen er auf diese Anträge ihrem ganzen Umfange nach einzugehen Bedenken getragen und in Folge dessen beschlossen habe, dem Theaterdirector das Pachtgeld nur auf die beiden Jahre von Johannis 1846 bis dahin 1848 zu erlassen und die früher resolvirte Beschränkung der Reßschaubuden aufrecht zu erhalten. Man verwies diese Angelegenheit zur anderweiten Begutachtung an die Finanzdeputation und ging sodann zur Tagesordnung über.

Herr Stadtverordneter Adv. Koch trug zunächst den Bericht der außerordentlichen Deputation zur Erörterung der Rechte der Gemeinde bei Besetzung der Kirchen- und Schulstellen vor.

Die Deputation hatte sich zwei Fragen gestellt, ob nämlich das Collegium der Stadtverordneten zur Beschlußfassung in dieser Angelegenheit für competent zu erachten sei, und welche Rechte die Gemeinde bei Besetzung jener Stellen beanspruchen und auf welche Art und Weise sie dieselben geltend machen könne?

Die Competenz der Stadtverordneten erachtete die Deputation nach Inhalt der §. 273 der Aug. Städte-Ordnung für zweifellos und schlug in materieller Beziehung dem Collegium vor:

1) Auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen, wie solche namentlich in §. 14 der Ausführungsverordnung zur Städteordnung, in der Kirchenordnung von 1580 und in der Verordnung vom 7. Juni 1833 enthalten sind, dem Stadtrathe gegenüber das Recht der Gemeinde auf die an sie, bei Besetzung geistlicher Aemter zu richtende Umfrage und auf den, geeigneten Falls von ihr zu erhebenden Widerspruch gegen getroffene Wahlen, auf das Entschiedenste zu wahren; dabei auch gegen den Stadtrath die bestimmte Erwartung auszusprechen, derselbe werde, dasern ihm Privilegien, durch die er sich von Erfüllung jener gesetzlichen Bestimmungen für befreit erachte, zur Seite stehen sollten, den Stadtverordneten hierüber den bündigsten Nachweis führen.

Für den Fall einer fortgesetzten und unbegründeten Weigerung des Stadtraths, die in Anspruch genommenen Rechte der Gemeinde anzuerkennen, empfahl die Deputation, sich den Weg der Beschwerdeführung ausdrücklich vorzubehalten und verband damit die ferneren Anträge:

2) Gegen den Stadtrath zu erklären, daß die Stadtverordneten, Falls derselbe vor Eintritt einer zu besetzenden Vacanz den geforderten Beweis der von ihm behaupteten Befreiung von den gesetzlichen Bestimmungen nicht geführt habe, sich genöthigt sehen würden, mittelst Eventualrecurses die Rechte der Gemeinde bis zur Entscheidung der Hauptsache sicher zu stellen, und
3) von dem früher gestellten Antrage des Herrn Stadtverordneten Dr. Schreiber auf Erlangung einer umfassenderen Mitwirkung bei Besetzung der geistlichen